

Kooperationsvertrag

Tech4Germany

zwischen der

DigitalService4Germany GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Christina Lang und Philipp Möser
Prinzessinnenstraße 8-14
10969 Berlin

- im Folgenden »die Gesellschaft« -

und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das

[Name Bundesministerium]

vertreten durch [Name]

[Adresse]

- im Folgenden »Kooperationspartner« -

Präambel

Die Gesellschaft betreibt das Programm Tech4Germany zur Förderung eines digitalen Staates und zur Weiterentwicklung der Digitalkompetenzen von Beschäftigten der Bundesverwaltung. Gleichzeitig dient die Initiative der Förderung von digitalen (Nachwuchs-) Talenten aus den Bereichen Tech, Product und Design. Die Initiative Tech4Germany ist daher als Stipendium ausgestaltet und dient einem ergebnisoffenen Austausch und der gemeinsamen angewandten, projektbezogenen Forschung zwischen Fellows und Kooperationspartner.

1. Gegenstand der Kooperation

- 1.1. Die (Nachwuchs-)Talente (im Folgenden »Fellows«) werden sich gemeinsam in interdisziplinären Kleinteams von vier Personen und in Zusammenarbeit mit mindestens zwei Vertreter/innen des Kooperationspartners (im Folgenden »Digitallotsen«) unter Anwendung nutzerzentrierter und agiler Methoden einem definierten Problem des Kooperationspartners in der Bundesverwaltung (im Folgenden »Herausforderung« oder »Projekt«) widmen. Die Gesellschaft schärft Gegenstand und Umfang des Projekts mit dem Kooperationspartner im Vorfeld des Projekts.
- 1.2. Die Tech4Germany Initiative umfasst neben dem unter 1.1 genannten Kooperationsgegenstand die Vermittlung der wissenschaftlichen und methodischen Arbeitsgrundlagen in begleitenden Seminaren und praxisbezogenen Workshops durch die Gesellschaft. Die Umsetzung des Lehrprogramms kann durch den Einsatz Dritter erfolgen, welche die Gesellschaft sorgfältig hinsichtlich ihrer Qualifikation überprüft. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, an diesen Seminaren und Workshops teilzunehmen. Eine (digitale) Einladung dazu wird die Gesellschaft dem Kooperationspartner rechtzeitig zukommen lassen.
- 1.3. Die Kooperation verläuft zwischen Gesellschaft und Kooperationspartner, sowie zwischen Gesellschaft und Fellow unentgeltlich.
- 1.4. Art und Umfang des Projekts ergeben sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Projektbewerbung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 1.5. Die Gesellschaft wählt in einem Bewerbungsverfahren bis zu vier Fellows aus, die aufgrund ihrer Fähigkeiten geeignet sind, sich der definierten Herausforderung nach Ziffer 1.1. und 1.2. anzunehmen. Der Kooperationspartner hat keinen Anspruch auf die Zusammenarbeit mit anderen als den ausgewählten Fellows.

2. Dauer des Projekts

Das Projekt dauert 12 Wochen. Es beginnt am 01. August 2022 und endet am 31. Oktober 2022.

3. Zusammenarbeit zwischen Kooperationspartner und Gesellschaft

- 3.1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, zur Projektvorbereitung entsprechende Projektinformationen zu übermitteln und Arbeitsmittel, die der Kooperationspartner für die Projektarbeit für erforderlich hält, zu Beginn des Projekts bereit zu stellen.
- 3.2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für eine adäquate Zusammenarbeit Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kooperationspartner ist nicht verpflichtet, den Fellows in seiner Dienststelle Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Sofern erforderlich, unterstützt die Gesellschaft die Zusammenarbeit zwischen Fellows und Kooperationspartner durch Bereitstellen von Material sowie methodischen Grundlagen und Prozessen der Zusammenarbeit.
- 3.4. Auf Nachfrage der Gesellschaft ist der Kooperationspartner verpflichtet, einen Zwischenstand der Zusammenarbeit zwischen Fellows und Kooperationspartner zu übermitteln.

4. Projektarbeit/Projektbericht

- 4.1. Die Digitallotsen und die Fellows terminieren ihre regelmäßigen Zusammenkünfte zum Einsatz an der Herausforderung eigenständig und ohne Zutun der Gesellschaft. Sie regeln einvernehmlich die Umstände und den Ort ihrer Zusammenarbeit.
- 4.2. Die Gesellschaft bestätigt, dass sie die Fellows vertraglich verpflichtet hat, die für das konkrete Projekt einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die gegebenenfalls anwendbaren Bestimmungen können je nach Projekt variieren.
- 4.3. Die Fellows fertigen zum Ende des Projekts einen Abschlussbericht entsprechend der Vorgaben der Stipendiumsrichtlinie der Gesellschaft. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, bei der Erstellung des Abschlussberichts mitzuwirken. Die Mitwirkung kann sich erstrecken auf die Aufbereitung der Ergebnisse durch Erstellung von Fallstudien und Publikationen und die Vorstellung der Projektergebnisse auf einer öffentlichen Abschlussveranstaltung.
- 4.4. Die Gesellschaft bestätigt, dass die Fellows sich gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Herausgabe aller Unterlagen, Dokumentationen, Materialien, Urkunden, Aufzeichnungen, Notizen und Entwürfe, die sie im Rahmen des Projekts angefertigt haben und die nicht unter den Anwendungsbereich von Ziffer 8. fallen, verpflichten.

5. Weisungsbefugnis/Verhalten

- 5.1. Der Kooperationspartner nimmt zur Kenntnis, dass er keine inhaltliche, zeitliche oder örtliche Weisungsbefugnis gegenüber den Fellows hat und bestätigt, dass die Digitallotsen, die Projektleitung und andere Beschäftigte des Kooperationspartners keine Weisungen erteilen werden. Der Kooperationspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Gesellschaft selbst kein Weisungsrecht gegenüber den Fellows zusteht und diese daher im Rahmen der Zusammenarbeit nicht intervenieren kann und wird.
- 5.2. Die Gesellschaft hat sich vertraglich gegenüber den Fellows vorbehalten, das Stipendium vorzeitig zu beenden, sofern ein:e Fellow wiederholt gegen geltende Verhaltensregeln und Kodizes, insbesondere die Stipendiumsrichtlinie, den Community Codex oder etwaige Vorgaben zu Kommunikationsmaßnahmen, verstößt. Der Fortlauf des Projekts wird hierdurch in der Regel nicht berührt und wird mit den verbleibenden Beteiligten des Projektteams fortgeführt. Sofern das gesamte Projekt aus anderen Gründen oder nach Ziffer 5.3. vorzeitig beendet wird, ist der Kooperationspartner weiterhin berechtigt, an dem in Ziffer 1.2. aufgeführten Lehrprogramm teilzunehmen.
- 5.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Projekt vorzeitig einseitig zu beenden, wenn die Digitallotsen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner selbst die geltenden Verhaltensregeln und Kodizes, insbesondere die Stipendiumsrichtlinie, den Community Codex oder etwaige Vorgaben zu Kommunikationsmaßnahmen wiederholt nach Verweis auf den Verstoß durch die Gesellschaft verletzt.

6. Informations- und Belehrungspflichten/Verschwiegenheit/Datenschutz

- 6.1. Die Parteien sind sich einig, dass für die Einhaltung von Informations- und Belehrungspflichten sowie etwaiger Verschwiegenheitspflichten nach den internen Verwaltungsvorschriften des Kooperationspartners gegenüber den Fellows allein dieser verantwortlich ist und erforderlichenfalls mit den Fellows eigenständig Vereinbarungen trifft.
- 6.2. Die Gesellschaft bestätigt, dass sie die Fellows vertraglich zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten während und nach Ende des Projekts sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1. Die Gesellschaft haftet nicht für die während der Zusammenarbeit von den Fellows ausgeführten Handlungen und daraus entstandenen Schäden. Der Kooperationspartner stellt die Gesellschaft von allen Ansprüchen des Kooperationspartners gegen die Gesellschaft frei, sofern die Schadensverursachung auf die Fellows zurückzuführen ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch die Fellows vertraglich zusichern zu lassen.
- 7.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Parteien jeweils bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Fellows sind nicht Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.
- 7.3. Für alle sonstigen Schäden haften die Parteien bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, nach Ende des Fellowships ein unentgeltliches einfaches Nutzungsrecht an während des Fellowships entstehender Software, Konzepte und Designs sowie sonstiger Ergebnisse für jedermann einzuräumen, sofern er (Mit-)Urheber des Werkes ist. Der Kooperationspartner beauftragt die Gesellschaft mit der Umsetzung zur Einräumung dieses Nutzungsrechts für jedermann. Die Fellows verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft entsprechend.
- 8.2. Abweichend von Ziffer 8.1 besteht die Pflicht zur Einräumung des einfachen Nutzungsrechts nicht, wenn schützenswerte Interessen des Kooperationspartners oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Verpflichtung zur Einräumung des einfachen Nutzungsrechts an Software, Konzepten und Designs sowie sonstigen Ergebnissen für jedermann besteht auch dann nicht, wenn dem Kooperationspartner aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit Dritten die Einräumung eines Nutzungsrechts nicht gestattet ist.
- 8.3. Sofern Projektergebnisse im Sinne der Ziffer 8.1 entstehen, erklärt der Kooperationspartner unverzüglich, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Fall der Ziffer 8.2 vorliegt.

9. Vertraulichkeit/Datenschutz /Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrags vertraulich zu behandeln. Die Gesellschaft hat – auch nach Beendigung der Kooperation – über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Kooperationspartners Verschwiegenheit zu wahren. Aufgrund des Zwecks des Fellowships und des Ziels der Veröffentlichung der Ergebnisse stimmt der Kooperationspartner einer Veröffentlichung von projektbezogenen Inhalten in der Regel zu, sofern die projektbezogenen Inhalte nicht einer gesonderten, mit dem Kooperationspartner geschlossen, Vertraulichkeitserklärung unterliegen.
- 9.2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz sowie alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten zu beachten. Die Gesellschaft verpflichtet sich weiterhin, die beim Kooperationspartner verwaltungsintern geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, sofern der Kooperationspartner die Gesellschaft über die behördlichen Vorschriften informiert.
- 9.3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, über alle während oder im Zusammenhang mit der Kooperation bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über

sonstige geschäftliche und betriebliche Tatsachen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach der Kooperation Stillschweigen zu bewahren.

- 9.4. Dieser Vereinbarung sind die Datenverarbeitungshinweise der Gesellschaft entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen als Anlage beigefügt.

10. Abschließende Bestimmungen

- 10.1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Berlin, [DATUM]

Berlin, [DATUM]

DigitalService4Germany GmbH

Christina Lang
Geschäftsführerin

[NAME Bundesministerium]

[NAME Unterzeichnungsbefugter]
[Position Unterzeichnender]

Anlagen:

- Projektskizze
- Datenschutzinformativblatt